

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 29/2013 vom 23.10.2013

Inhaltsverzeichnis:

- Bebauungsplan-Nr. 801/A1 . 3. Änderung „An der Burg“;
Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a
Baugesetzbuch (BauGB) und Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Aufstellung und Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405/2
„Menden-Süd“; Änderung der textlichen Festsetzung

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

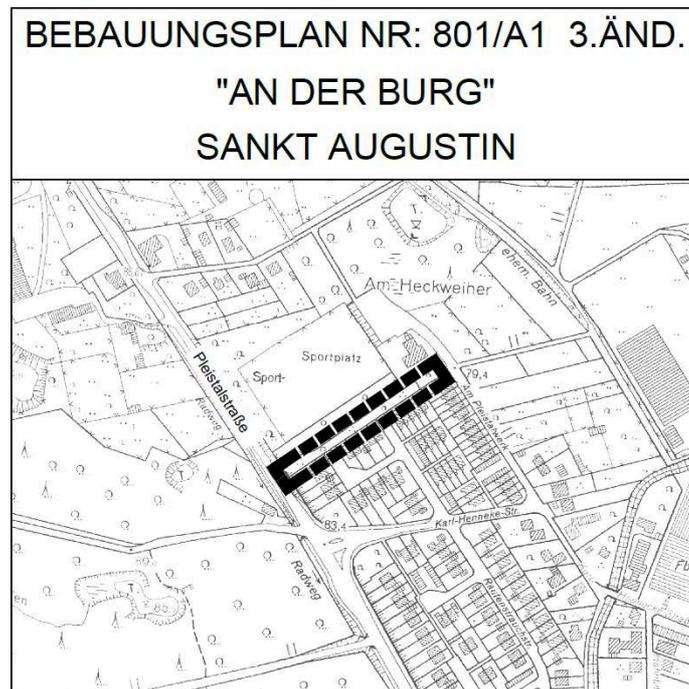
Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bebauungsplan-Nr. 801/A1 . 3. Änderung „An der Burg“
Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a
Baugesetzbuch (BauGB) und Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.10.2013 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 801/A1 „An der Burg“ sowie die Auslegung dieser Änderung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Pleistalstraße (L143) im Westen, dem Zaun der Sportanlage im Norden, der Straße „Zum Pleistalwerk“ im Osten und den privaten Wohnbaugrundstücken an der Louis-Hagen-Straße im Süden. Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Flurstück mit der Nummer 604 sowie teilweise die Flurstücke mit den Nummern 215, 220, 454 und 605 in der Flur 7 Gemarkung Birlinghoven. Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet erfolgen.

Zu der Planung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) bzgl. Vorkommen geschützter Tierarten (insbesondere Fledermäuse und Vögel)
- Schalltechnische Einschätzung bzgl. Lärmimmissionen des benachbarten Sportplatzes.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung und der umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit vom 04.11.2013 bis 06.12.2013 (einschließlich) im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung und der umweltbezogenen Informationen kann auch auf der städtischen Internetseite www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt, Stadtentwicklung“ unter „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 23.10.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Aufstellung und Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405/2 „Menden-Süd“; Änderung der textlichen Festsetzung

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.10.2013 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 405/2 „Menden-Süd“ sowie die Auslegung dieser Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Gemarkung Niedermenden, Flur 2, südlich der Ernststraße, westlich der Mittelstraße, nördlich der Meindorfer Straße und östlich der Von-Galen-Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 405/2 „Menden-Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wintergärten bzw. Terrassenüberdachungen in dem bestehenden Wohnquartier geschaffen werden.

Die Änderung der textlichen Festsetzung einschließlich der Begründung werden in der Zeit vom 04.11.2013 bis 04.12.2013 (einschließlich) im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung kann auch auf der städtischen Internetseite www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt, Stadtentwicklung“ unter „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 23.10.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister